

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25. Mai 1993 (GVBl. S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 14.12.2012 wird für das Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wie folgt geändert.

Kommunen	Ortsteil/ Mitgliedsgemeinde	erlaubt	Nicht erlaubt	Festsetzung wie/wann/wo
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	Gemeinde Ahlsdorf		X	

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sangerhausen, 12.01.2018

Dr. Angelika Klein



Dr. Angelika Klein
Landrätin